



HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 08.05.2026

Wie lange warten Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger in Hessen auf ihre Vergütung?

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Aktuellen Medienberichten zufolge kommt es in Hessen teilweise zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung von Vergütungen an Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger (vergleiche Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 8. Mai 2026 „Anwälte warten auf Honorar“). Betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichten von Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten bis hin zu mehr als einem Jahr. Als Ursachen werden unter anderem Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung genannt. Vertreter der Anwaltschaft warnen vor wirtschaftlichen Belastungen, insbesondere für kleinere Kanzleien, und vor einer sinkenden Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen. Zudem wird auf mögliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats hingewiesen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern in Hessen in den Jahren 2023 bis 2026? Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

Statistische Daten zur Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern werden nicht erhoben.

Eine Auswertung des Sachkontos „Aufwand Pflichtverteidigervergütung“ durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat ergeben, dass zwischen dem Datum des Antrags und der Buchung der Auszahlung durchschnittlich

- 80 Kalendertage im Jahr 2023,
- 81 Kalendertage im Jahr 2024,
- 87 Kalendertage im Jahr 2025 und
- 101 Kalendertage im Zeitraum 1. Januar bis 15. Mai 2026

lagen.

Frage 2 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über besonders lange Bearbeitungszeiten bei einzelnen Gerichten vor?

Kenntnisse über besonders lange Bearbeitungszeiten bei einzelnen Gerichten liegen nicht vor.

Frage 3 Wie viele Vergütungsanträge von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern waren zum Stichtag 1. Mai 2026 noch nicht abschließend bearbeitet?

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor. Eine entsprechende Auswertung wäre nur mit beträchtlichem Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden, da sie bei allen Amts- und Landgerichten sowie dem Oberlandesgericht händisch erfolgen müsste.

Frage 4 Welche Ursachen sieht die Landesregierung für Verzögerungen bei der Auszahlung von Pflichtverteidigervergütungen?

Die Bearbeitung von Vergütungsanträgen verzögert sich häufig dadurch, dass die Papier- beziehungsweise Hybridakten nicht oder nicht vollständig vorliegen, etwa weil sich diese zur Absetzung des schriftlichen Urteils bei den zuständigen Richterinnen und Richtern, bei Anhängigkeit eines Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht oder bei der mit dem Beginn der Strafvollstreckung befassten Staatsanwaltschaft befinden.

Bei das Erkenntnisverfahren betreffenden Vergütungsanträgen müssen insbesondere die unterschriebenen Verhandlungsprotokolle vorliegen, die die Rechtspflegerin beziehungsweise der Rechtspfleger zur Überprüfung der im Vergütungsantrag angesetzten Terminsgebühren benötigt. Die Protokolle werden in der Regel erst nach Abschluss des Verfahrens und Absetzen des Urteils unterzeichnet.

Auch für die Auszahlung von Vorschüssen gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 RVG bedarf es bei Überprüfung der im Vorschussantrag festgesetzten Terminsgebühren der Feststellung, ob die Pflichtverteidigerin beziehungsweise der Pflichtverteidiger an einem Termin teilgenommen hat und wie lange dieser gedauert hat, sodass gerade bei Vorschussanträgen das Zuwarten auf die Vorlage der Protokolle, je nach Dauer des Strafverfahrens, zu längeren Verzögerungen führen kann.

Zum Einfluss der Umstellung auf die elektronische Aktenführung auf die Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

Frage 5 Welche Auswirkungen hatte die Einführung der elektronischen Aktenführung auf die Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen?

Frage 6 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2024 ergriffen, um Bearbeitungszeiten bei Pflichtverteidigervergütungen zu verkürzen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Bei der Einführung der elektronischen Akte handelt es sich um einen für die Justiz epochalen Umstellungsprozess. Dieser Umstellungsprozess erforderte insbesondere anfangs einen zusätzlichen Lern-, Arbeits- und Zeitaufwand. Dies betrifft nicht nur die Vergütungsanträge im Speziellen, sondern die Arbeitsweisen am Gericht im Allgemeinen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung auf die elektronische Akte für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst eine Herausforderung ist, da viele gewohnte Arbeitsschritte umzustellen sind, zahlreiche neue Funktionalitäten erlernt werden und deren Einflüsse auf bekannte Arbeitsabläufe verinnerlicht werden müssen; die elektronische Aktenbearbeitung aber grundsätzlich schneller und effizienter erfolgen kann als die Papierbearbeitung – so auch bei der Bearbeitung von Pflichtverteidigeranträgen. Durch die ständige digitale Verfügbarkeit der eAkte für alle Beteiligten tritt eine Parallelisierung von Bearbeitungsprozessen ein, die auch im Rahmen der Vergütungsprüfung zur beschleunigten Auszahlung beitragen dürfte. Darüber hinaus lässt die eAkte eine Vielzahl von Automatisierungen zu – insbesondere bei der Abarbeitung von Verfügungen, der Überwachung von Fristen sowie bei der Suche und Strukturierung innerhalb der eAkte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich anfängliche längere Bearbeitungszeiten mittelfristig amortisieren dürften. Perspektivisch wird die Einführung der elektronischen Akte die Bearbeitungsdauer von Vergütungsanträgen verkürzen, denn die elektronische Aktenführung ermöglicht den Serviceeinheiten eine sofortige Vorlage von Vergütungsanträgen und Akten an die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Auch soweit die entscheidenden Richterinnen und Richter, die Akte noch zur Absetzung des schriftlichen Urteils benötigen oder sich die Akte zur Erledigung eines anhängigen Rechtsmittels beim Rechtsmittelgericht befindet, können die Vergütungsanträge bei rein elektronischer Aktenführung schon parallel bearbeitet werden.

Es ist zudem auch mit einer sukzessiven Abnahme von Papiervorgängen zu rechnen, wodurch es zu einer schnelleren Abarbeitung der Vergütungsanträge kommen sollte. Derzeit befinden sich noch einige Papiervorgänge – insbesondere in Strafsachen – in Bearbeitung. Papiervorgänge, die gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 StPO bei Anlage vor dem Stichtag der verpflichtenden elektronischen Aktenführung in Papierform angelegt wurden, können nämlich in Papier weitergeführt werden. Gemäß § 32 Abs. 1 S. 3 StPO können diese Akten ab diesem Stichtag optional auch als Hybridakten elektronisch weitergeführt werden. Von der Möglichkeit der hybriden Aktenführung wurde in Hessen großzügig Gebrauch gemacht. Für Neueingänge gilt die verpflichtende elektronische Aktenführung.

Darüber hinaus werden von den Gerichten organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Um etwa zu verhindern, dass sich die Vergütungsfestsetzung verzögert, weil die unterzeichneten Verhandlungsprotokolle noch nicht vorliegen, werden Bestätigungen der Protokollführerin beziehungsweise des Protokollführers über die Teilnahme der Pflichtverteidigerin beziehungsweise des Pflichtverteidigers am Termin und die Termindauer zeitnah nach jedem Verhandlungstermin erstellt und zum Kostenheft genommen.

Frage 7 Wie hat sich die Zahl der Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den für Vergütungsanträge zuständigen Bereichen seit 2023 entwickelt?

Im Haushalt 2026 sind in Kapitel 05 04 (ordentliche Gerichtsbarkeit) 1048,50 Planstellen des gehobenen Dienstes für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebracht.

Im Haushalt 2023 waren es 1019,50 Planstellen.

Frage 8 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Dienstaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit verzögerten Vergütungszahlungen vor?

Dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat und dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main sind keine Dienstaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit verzögerten Vergütungszahlungen an Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger bekannt geworden. Eine Beteiligung aller Amts- und Landgerichte war in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 9 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Bereitschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Übernahme von Pflichtverteidigungen in Hessen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Bereitschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Übernahme von Pflichtverteidigungen in Hessen vor.

Frage 10 Plant die Landesregierung die Einführung eines landesweiten Monitorings zu Bearbeitungszeiten bei Vergütungsanträgen von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern?

Nein, die Einführung eines landesweiten Monitorings zu Bearbeitungszeiten bei Vergütungsanträgen von Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidigern ist derzeit nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 23. Juni 2026

Christian Heinz